

Sitzung vom 24. Oktober 2007

**1579. Dringliche Anfrage (Auflösung der Bezirksschulpflegen)**

Die Kantonsräte Thomas Ziegler, Elgg, und Samuel Ramseyer, Niederlatt, haben am 17. September 2007 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Bekanntlich ist die Tätigkeit der Bezirksschulpflegen (BSP) per 15. August 2007 für beendet erklärt worden. Eine Institution, die 175 Jahre lang die Aufsicht über die Schulen im Bezirk ausgeübt hat und als erste Rekursinstanz tätig war, hat ausgedient und wird still und heimlich beerdigt. Die BSP-Mitglieder sind allerdings 2005 für eine volle Amtsdauer bis 2009 gewählt worden; dies gilt ausdrücklich auch für die Mitglieder, die in der eigentlich noch laufenden Amtsperiode in einer Ersatzwahl gewählt worden sind.

Nun übernimmt eine professionelle Schulaufsicht in neuer Form ähnliche Aufgaben. Im Unterschied zu den BSP wird diese allerdings nur einmal pro 4 Jahre in den Schulen präsent sein.

Die vor dem 15. August 2007 eingegangenen Rekurse werden noch von den Rekursbüros der Bezirksschulpflegen behandelt, bis am 1. Januar 2008 der Bezirksrat die laufenden Geschäfte definitiv übernimmt.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Regierungsrat an:

1. Was sind die Beweggründe, die Bezirksschulpflegen schon 2007 aufzulösen, obwohl die Mitglieder alle vorbehaltlos bis 2009 gewählt worden sind?
2. Sind die BSP-Mitglieder vom Regierungsrat aus ihrem Amt entlassen worden?  
Wenn ja, wie, wann und in welcher Form?  
(Wir verweisen hierzu auch auf Art. 142 der neuen Kantonsverfassung.)
3. Wenn nein, wie präsentiert sich die rechtliche Situation für die Entlassung der Mitglieder der BSP, die ohne Vorbehalt für eine Amtsdauer bis 2009 gewählt worden sind? Haben die Mitglieder Anspruch auf eine Abfindung?
4. Wurden oder werden für die beiden letzten Jahre der Amtsdauer bis 2009, in denen die Dienste der Mitglieder der BSP nicht mehr beansprucht werden, irgendwelche Entschädigungen in Aussicht gestellt oder bezahlt?

5. Für alle BSP-Akten galt bisher eine Aufbewahrungspflicht von mindestens 10 Jahren. Wie und wo werden die Akten, insbesondere die Rekursakten, in der Übergangszeit bis 2017 aufbewahrt?
6. Trifft es zu, dass alle Akten von in Rechtskraft erwachsenen Rekursentscheiden der BSP tatsächlich – wie dem Vernehmen nach von den Bezirksratsschreibern beschlossen – sofort vernichtet werden sollen?
7. Wenn ja, wie stellt sich der RR dazu, dass damit Wissen verloren geht und möglicherweise unnötigerweise neuer Aufwand und neue Kosten entstehen, wenn Schülerinnen, die noch weiterhin zur Schule gehen, allenfalls wieder «Gegenstand» eines Rekurses werden?
8. Sind die Bezirksräte und die neue Schulaufsicht für ihre neuen Aufgaben umfassend vorbereitet und ausgebildet? Ab wann werden sie ihre Tätigkeit in vollem Umfang und flächendeckend aufnehmen?

*Begründung der Dringlichkeit:*

Nachdem die «gewöhnlichen» BSP-Mitglieder bereits seit Beginn des neuen Schuljahres nicht mehr eingesetzt werden, obwohl sie eigentlich bis 2009 gewählt sind und die BSP-Rekursbüros bereits mit den Übergabemodalitäten an die Bezirksräte befasst sind, offensichtlich aber noch eine beträchtliche Unsicherheit über die Behandlung der Akten besteht, ist eine sofortige Abklärung aller Umstände der Beendigung der Arbeit der BSP bzw. der lückenlosen Übertragung der Aufgaben dringend angezeigt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Thomas Ziegler, Elgg, und Samuel Ramseyer, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben bereits am 24. November 2002 einer Änderung der Kantonsverfassung vom 18. April 1869 zugestimmt, welche die Aufhebung der Bezirksschulpflegen ermöglichte. Diese Verfassungsänderung erfolgte im Hinblick auf die Schaffung einer professionellen Schulaufsicht. Mit dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) werden die Bezirksschulpflegen durch die Fachstelle für Schulbeurteilung abgelöst. Weil zum Zeitpunkt der Wahl der Bezirksschulpflegen – diese erfolgte nach der Verabschiedung des neuen Volksschulgesetzes durch den Kantonsrat am 27. Februar 2005 – die entsprechenden Bestimmungen des VSG noch nicht in Kraft waren, mussten die Mitglieder der Bezirksschulpflegen nochmals gewählt werden. Bereits im Vorfeld dieser Wahlen wurde von der Bil-

dungsdirektion mit Vertretungen der Bezirksschulpflegen eine Arbeitsgruppe «Übergangsregelung der BSP» eingesetzt. In diesem Rahmen und bei Aussprachen mit den Bezirksschulpflegen hat die Bildungsdirektion jeweils festgehalten, dass sie voraussichtlich keine volle Amtsdauer mehr im Amt sein würden. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Bezirksschulpflegen waren sich somit bewusst, dass ihre Wahl 2005 unter Umständen nur für eine verkürzte Amtsdauer erfolgte. Nach der Annahme des Volksschulgesetzes durch das Volk am 5. Juni 2005 stand diese Tatsache fest.

Zu Fragen 2 und 3:

Mit der Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes und der Aufhebung der §§ 15–25 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 (LS 410.1) endet die Amtstätigkeit der Bezirksschulpflegen per 31. Dezember 2007 (vgl. Ziffern I und VI des Beschlusses des Regierungsrates über die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes vom 20. Juni 2006, LS 412.100.1). Gestützt darauf hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 3. Oktober 2007 die Aufhebung der Bezirksschulpflegen auf Ende Dezember 2007 formell festgestellt (vgl. Amtsblatt vom 12. Oktober 2007, Seite 1885). Die Bildungsdirektion wird die Dienste der Mitglieder der Bezirksschulpflegen mit einem Schreiben verdanken.

Die Übergangsbestimmung von Art. 142 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101), wonach Mitglieder von Behörden bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt bleiben, bezieht sich einzig auf Behörden, die durch die neue Kantonsverfassung eine Änderung erfahren haben. Sie findet somit auf die Bezirksschulpflegen keine Anwendung (vgl. die Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 4:

Die Mitglieder der Bezirksschulpflegen wurden für die bis Ende Schuljahr 2006/07 geleisteten Dienste entschädigt. Weitergehende Entschädigungen wurden weder in Aussicht gestellt noch ausbezahlt. Die Mitglieder der Rekurskommissionen der Bezirksschulpflegen werden für ihre Tätigkeit bis 31. Dezember 2007 entschädigt. Die Mitglieder der Bezirksschulpflege Winterthur fordern auf dem Rechtsweg eine weiterführende Entschädigung ein. Entsprechende Rekurse sind beim Regierungsrat hängig.

Zu Frage 5:

Für die Aufbewahrung der Akten der Bezirksschulpflegen sind die Bestimmungen des Archivgesetzes (LS 432.11) und der Archivverordnung (LS 432.111) massgebend. Die sachgerechte Archivierung von schulhistorisch wertvollen Aktenstücken und von bedeutenden und als archivwürdig eingestuften Rekursakten obliegt dem Staatsarchiv.

Zu Fragen 6 und 7:

Die Überführung der Akten von Rekursentscheiden, die in Rechtskraft erwachsen sind, an die Bezirksratskanzleien ist weder zweckmässig noch sinnvoll. Zum einen können sich die Bezirksräte bei ihrer künftigen Rechtsprechung auf die bisherige Rechtsprechung der Behörden und Gerichte abstützen. Zudem steht ihnen umfangreiches Informationsmaterial der Bildungsdirektion und die kantonale Entscheidungssammlung zur Verfügung. Dazu kommt, dass sich die Praxis der Bezirksschulpflegen zu einem wesentlichen Teil auf Rechtsgrundlagen bezieht, die nicht mehr in Kraft sind.

Zu Frage 8:

Sowohl die Bezirksräte als auch die Fachstelle für Schulbeurteilung sind in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Beide Institutionen haben auf Beginn des Schuljahres 2007/08 ihre Tätigkeit flächendeckend aufgenommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**